



Amtsblatt der Stadt Landshut

60. Jahrgang Nr. 30

Mittwoch, 20. Dezember 2017

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut für das Naherholungsgebiet Gretlmühle vom 18.12.2017; Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Landshut über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung - SiVO) vom 18.12.2017; Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut über die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 18.12.2017; Satzung zur Änderung der Grabmal- und Grabpflegeordnung der Stadt Landshut Anhang zu § 7 der Satzung der Stadt Landshut über die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 18.12.2017; Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Landshut;

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut für das Naherholungsgebiet Gretlmühle vom 18.12.2017

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Landshut für das Naherholungsgebiet Gretlmühle vom 11.06.1981 (ABI S. 64) in der Neufassung vom 01.06.1993 (ABI S. 71) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Satzteil „, unentgeltlichen“ gestrichen.
2. Nach § 8 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Bei erhöhter Brandgefahr durch Trockenheit ist das Grillen auf dem Grillplatz verboten. Auf das Grillverbot wird in der Presse und durch Aushang vor Ort hingewiesen.“
3. In § 13 Abs. 3 wird das Wort „, unentgeltlich“ gestrichen.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der bisherige Buchstabe f) zu Buchstabe g) und der bisherige Buchstabe g) zu Buchstabe h). Es wird folgender neuer Buchstabe f) eingefügt:
„f) das Grillverbot des § 8 Abs. 6 S. 1 nicht beachtet, soweit darauf i.S.v. § 8 Abs. 6 S. 2 in der Presse oder durch Aushang vor Ort hingewiesen wurde,“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „,1 000 DM“ durch die Worte „,2.500 €“ ersetzt.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Stadt Landshut für das Naherholungsgebiet Gretlmühle neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 18.12.2017
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Landshut über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung - SiVO) vom 18.12.2017

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund von Art. 16 Abs. 1 und 2, Art. 18 Abs. 1 und 3, Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, und Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes -LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241 - BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl S. 388), Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 1974 (BayRS III S. 472, BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 366), Art. 18 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 372), Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bayerischen Fischereigesetzes -BayFiG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), sowie Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS V S. 731, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 375), folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung der Stadt Landshut über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung – SiVO) vom 23.03.2009 (ABI S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.04.2017 (ABI S. 82), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 4 Nr. 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Es wird folgende Nr. 9 angefügt:

- „9. sich von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr mehr als nur kurzzeitig aufzuhalten im Bereich beidseitig der Kleinen Isar zwischen Flusskilometer 74,85 (= Sausteg) und Flusskilometer 74,45 (= westseitig Einlauf des Hammerbachs in die Kleine Isar bzw. ostseitig befestigter Abgang zum Isarufer zwischen Gebäude Leukstraße 7a und 7b).“

§ 2

Der Oberbürgermeister der Stadt Landshut wird ermächtigt, die Sicherheitsverordnung neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 18.12.2017
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut über die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 18.12.2017

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Landshut über die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 09.11.2001 (ABI. S. 234), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2013 (ABI. S. 232), wird wie folgt geändert:

In § 34 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f) wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und es wird folgender, neuer Buchst. g) angefügt:

- „g) Film- Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere von Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. über das Internet), außer zu privaten Zwecken. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Landshut auf Antrag.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Stadt Landshut über die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 18.12.2017
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Grabmal- und Grabpflegeordnung der Stadt Landshut
Anhang zu § 7 der Satzung der Stadt Landshut über die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung) vom 18.12.2017**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende

Satzung:

§ 1

Die Grabmal- und Grabpflegeordnung der Stadt Landshut vom 09.11.2001 (ABl. S. 242), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.08.2013 (ABl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Buchst. a) wird Satz 2 gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Werkstoff für Grabmale werden alle Natursteine, sowie Holz, Glas und Metall zugelassen. Insbesondere bei Metall und Glas können bei Genehmigung des Grabmales besondere Anforderungen an die Sicherheit, z.B. Bruch-
sicherheit bei Glas oder Anforderungen wegen Verletzungsgefahr bei Grabkreuzteilen, gestellt werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Liegesteine und Grabplatten zur Vereinfachung der Grabpflege sind in Ergänzung bzw. Kombination mit stehenden Grabmalen aus Stein, Metall und Holz auch in reinen Stehsteinreihen und -abteilungen sowie im Waldfriedhof zulässig.“

c) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Nicht zugelassen werden:

- a) Grabmale, von denen eine erhöhte Unfallgefahr für Friedhofsarbeiter und -besucher ausgeht,
- b) Grabmale aus verputztem oder unverputztem Mauerwerk,
- c) Schriften, Symbole und Ornamente in auffälliger Form, Gestaltung oder Anordnung,
- d) Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofs oder eines Friedhofsteils verstoßen.“

3. In § 11a wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Urnenbaumabteilung 44 am Nordfriedhof sind nur bodenebene Grabplatten, bei Einzelbaumgräbern im Format 30x30 cm und bei Familienbaumgräbern im Format 50x50 cm, zulässig. Die Platten sind in der Stärke so zu wählen und einzubauen, dass sie nicht kippen können und plan aufliegen. Die Schrift ist einzuschlagen. Aufgesetzte Schriften sind nicht zulässig.

Anlässlich von Bestattungen abgelegter Grabschmuck ist binnen drei Wochen nach Beisetzung zu entfernen.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Der Antrag auf Genehmigung enthält insbesondere auch eine Einzeichnung hinsichtlich der verwendeten Dübel und deren Einbindung.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die erfolgte Aufstellung des Grabmales ist der Stadt Landshut anzuzeigen. Gleichzeitig erklärt der ausführende Steinmetz mit dieser Anzeige die nach den anerkannten Regeln des Handwerks erfolgte Aufstellung und bescheinigt die Standsicherheit.“

5. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung schlimmster Folgen der Kinderarbeit (BGBl. 2001, S. 1290,1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gem. Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

6. In § 17 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Stadt prüft die stehenden Grabmale einmal jährlich gemäß den Richtlinien des BIV auf Standsicherheit.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Verunkrautungen sind zu entfernen.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf die gärtnerische Anlage des Grabbeetes kann verzichtet werden, wenn der Grabnutzer die Grabstelle als sog. pflegefreie Grabstelle führen will. Dies ist jedoch erst nach Errichtung des Grabmales möglich.
Die Gestaltung der Fläche (Gras oder Riesel) richtet sich nach dem Charakter der jeweiligen Grababteilung.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Buchst. b) wird gestrichen.

b) In Abs. 1 werden die bisherigen Buchstaben c) und d) zu Buchstaben b) und c).

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Grabmal- und Grabpflegeordnung der Stadt Landshut neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 18.12.2017
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Landshut

1. Beschluss des Plenums vom 15. Dezember 2017 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016:

Der von Herrn Wiedemann, Wirtschaftsprüfer und von Herrn Baumann, Wirtschaftsprüfer/BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Landshut geprüfte Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Landshut,

mit einer Bilanzsumme von	258.465.181,61 €
mit Aufwendungen von	121.110.270,31 €
und Erträgen von	121.998.973,62 €

wird gemäß § 25 und Art. 102 (3) GO der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

2. Von dem Bestätigungsvermerk BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München, vom 31.05.2017 wird Kenntnis genommen. Er lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Landshut für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind und ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 31.05.2017
BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Beschluss des Plenums vom 15. Dezember 2017 über die Behandlung des Jahresergebnisses:

Der Jahresgewinn 2016 der Stadtwerke Landshut beträgt +888.703,31 € (steuerlicher Querverbund: + 563.936,97 €, Hoheitsbereich: + 324.766,34 €).

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Landshut, den 15. Dezember 2017
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

Der Jahresbericht 2016 der Stadtwerke Landshut wird vom 10.01. bis 19.01.2018 (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr) bei den Stadtwerken Landshut, Christoph-Dorner-Straße 9, 4. Stock, Zimmer-Nr. V 404, zur Einsicht ausgelegt.

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.